

vsstö**Verband Sozialistischer Studenten/innen Österreich - Bundessekretariat**
1010 Wien, Schmerlingplatz 2, Tel. 43 7111 43 24 68 43 07 82An die
Parlamentsdirektion
PARLAMENT

1017 Wien

Wien, 20. 1. 90



Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	GE'9
Datum:	23. JAN. 1990
Verteilt:	

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiemit übermittle ich Ihnen ein Exemplar unserer Stellungnahme zu UOG und AHStG. Herrn Dr. Wasserbauer habe ich bereits telefonisch mitgeteilt, daß ich Ihnen aufgrund eines technischen Defekts unseres Kopierers nicht mehrer Exemplare übermitteln kann. Leider kann man auch diese Exemplar teilweise nur schwer lesen. Sobald unsere Anlagen wieder funktionstüchtig sind übermittle ich Ihnen selbstverständlich die erforderlichen, gut lesbaren Exemplare.

Ich bitte um Ihre Nachsicht!

Mit freundlichen Grüßen,

Karin Kern-Wessely
Bundsvorsitzende des VSStö

VSSTÖ

Verband sozialistischer StudentInnen Österreichs

Allgemeine Vorbemerkungen zu den Novellierungsvorschlägen zu UOG und AHStG

1.

Wir erachten die zugestandene Begutachtungsfrist als zu kurz. Die Novellierungsvorschläge enthalten derart weitgehende Eingriffe und Umstellungen für das derzeitige Hochschulsystem, daß eine ausführliche und breite öffentliche Diskussion darüber vonnöten wäre. Dafür war die Zeit (1 1/2 Monate) allerdings viel zu kurz. Wir bitten, in Hinkunft wirklich eine angemessene Frist zur Begutachtung zuzugestehen.

2.

Wir halten die Stoßrichtung der Novellierungsvorschläge für verfehlt. Anstatt wirksame Schritte zu setzen, um die gravierenden Probleme der Universitäten wie mangelhafte materielle Ausstattung, Raum- und Personalnot, soziale Absicherung der Studierenden etc zu lösen, setzt Minister Busek auf "Privatisierung" und verstärkte Zusammenarbeit mit der Industrie. Dies birgt aber vielfältige neue Probleme in sich und ist keinesfalls geeignet, die Universitätsmisere zu verbessern. Wir lehnen daher die diesbezüglichen Bestimmungen der Novellierungsvorschläge in der vorliegenden Form ab.

3.

Darüberhinaus wollen wir anregen, gesetzliche Bestimmungen geschlechtsneutral zu formulieren, um einer Gleichstellung von Frauen auch in sprachlicher Hinsicht Rechnung zu tragen. (zB statt "Gastprofessoren" die Formulierung "Gastprofessor/inn/en" zu verwenden)

vsstö

Stellungnahme des VSStÖ (Verband sozialistischer StudentInnen Österreichs):

zum AHStG:

1981/7

Lehrveranstaltungsverzeichnis

Damit diese Regelung nicht ins Leere geht, müßte gewährleistet werden, daß sich der/die Lehrende auch tatsächlich an die von ihm gemachten Vorgaben hält.

Darüberhinaus ist es nötig, die betreffenden Angaben nicht erst am "Beginn jedes Semesters", sondern zu "Beginn der Inskriptionsfrist jedes Semesters" getätigt werden sollen, um eine rechtzeitige Semesterplanung durch die Studierenden zu ermöglichen.

Ad §18/9:

Rechtsgrundlage für Kooperation von Universitäten und anderen juristischen Personen bei der Durchführung von Hochschullehrgängen und Hochschulkursen

Diese Regelung stellt nur die rechtliche Sanierung eines Ist-Zustands dar. Allerdings bedeutet sie auch einen weiteren Schritt in eine unerwünschte Richtung der Hochschulausbildung:

Hochschulkurse und Hochschullehrgänge sind grundsätzlich problematisch. Durch Verschulung und extrem anwendungsorientierte Ausrichtung der Lehrinhalte werden RezeptanwenderInnen ohne jede wissenschaftliche Qualifikation oder umfassendere Kompetenz herangebildet. Ihre Ausbildung entspricht ganz spezifischen Interessen der Wirtschaft. Dadurch kommt es zu einer Auslagerung von Ausbildungskosten der Wirtschaft, die sonst in den Betrieben anfallen würden, auf die Universitäten, indem deren Infrastruktur in Anspruch genommen wird.

Im übrigen besteht die Gefahr, daß Länder in Kooperation mit der Universität solche Kurse durchführen wollen, die sie als lokale Prestigeprojekte betrachten, die aber dann für die BesucherInnen dieser Kurse zB örtlich unangenehm gelegen sein können (ähnliches Problem - auf anderer Ebene allerdings - bei der VetMed, die aus Wien ausgelagert hätte werden sollen)

Andererseits fördern Hochschulkurse und -lehrgänge die Tendenz, aus Kostengründen Teile des Studiums, sinnvolle Zusatzangebote aus den ordentlichen Studien auszulagern. So gibt es in Salzburg einen Hochschullehrgang zu neuen Methoden der Geschichtswissenschaft, der eigentlich Teil des ordentlichen Universitätsstudiums sein sollte und somit allen zugänglich, nicht nur jenen, die sich den teuren Lehrgang leisten können. Ebenfalls in Salzburg gibt es einen Lehrgang für Rechtsinformatik, in Graz einen Lehrgang für Versicherungswirtschaft - beides sollten "normale" Wahlfächer im Jusstudium sein, wurden aber, um Kosten für die Universitäten zu sparen, ausgelagert, und die Kosten somit auf denjenigen/diejenige, die den betreffenden Lehrgang besuchen möchte, abgewälzt.

Eine ausführliche und grundsätzliche Debatte über die Rechtsfigur der Hochschullehrgänge und -kurse, die derzeit nur höchst unzulänglich geregelt ist, ist dringend notwendig!

Ad §40a ff:

Anerkennung von Studiengängen, Hochschulkursen und Hochschullehrgängen an außeruniversitären Bildungseinrichtungen als ordentliche Universitätsstudien

Lehnen wir ab!

Dies bedeutet de facto die Ermöglichung der Errichtung von Privatunis. Somit bedeutet diese Novelle einen qualitativ neuen Schritt im österreichischen Hochschulsystem. Die Lösung der Unimiscere kann aber nicht in der Einrichtung von privaten Universitäten liegen, sondern in einer Verbesserung der Ausbildungssituation an den staatlichen Hochschulen. Das staatliche Bildungsmonopol muß erhalten bleiben. Nur öffentliche Hochschulen können zumindest annähernd die Freiheit und Ausgewogenheit der Wissenschaft gewährleisten. Die Klausel des Novellierungsvorschlags, die vorsieht, daß Studien nur dann anzuerkennen sind, wenn Freiheit der Wissenschaft gewährleistet ist, geht de facto ins Leere. Private werden noch viel stärker als staatliche Hochschulen Wissenschaft und Forschung im Interesse ihrer Geldgeber betreiben. Und wie will man ihnen vorschreiben, was dort geforscht und gelehrt wird? Wie will man ihnen vorschreiben, welche Lehrende, die welche Inhalte vertreten, sie einstellen?

Außerdem ist zu erwarten, daß diese außeruniversitären Bildungseinrichtungen nicht ausschließlich privat finanziert werden, sondern daß sie über diverse Subventionsmöglichkeiten wieder staatliche Mittel zugeführt bekommen, ohne daß eine effektive staatliche Kontrolle über diese Institutionen vorgesehen wäre.

Darüberhinaus ist es abzulehnen, daß sich einige wenige Finanzkräftige an privaten Eliteuniversitäten eine erstklassige Ausbildung holen können, während diejenigen, die sich teure Studiengebühren nicht leisten können, also die Mehrheit der Studierenden, mit der derzeit tristen Ausbildungssituation an den staatlichen Universitäten, mit Raumnot, Personalmangel etc. vorlieb nehmen müssen. An diesen "außeruniversitären Bildungseinrichtungen" könnte man/frau, so die Eltern bereit und in der Lage sind, hohe Studiengebühren zu zahlen, eine erstklassige Ausbildung (zB an einer ManagerInnenschule) und zusätzlich auch gleich einen akademischen Titel erhalten. Wer Geld hat, bekommt ein ausgezeichnetes Bildungsangebot, wer keins hat, muß sich halt weiter in überfüllten Hörsälen quetschen und völlig unfähigen und überforderten Profs lauschen.

Zusätzlich soll den AbsolventInnen dieser "außeruniversitären Bildungseinrichtungen" noch erlaubt sein, den Namen der außeruniversitären Institution ihrem akademischen Grad beizufügen, damit die elitäre Herkunft desselben auch besonders deutlich wird. Dies bedeutet dann auch eine formelle Festschreibung der "2 Klassen" der Studierenden.

Darüberhinaus besteht mit der Anerkennung dieser "außeruniversitärer Bildungseinrichtungen" die Gefahr, daß hochqualifizierte WissenschaftlerInnen von der Uni weggehen zu diesen privaten Institutionen, die sicher wesentlich besser zahlen können, und daß so längerfristig auf den Universitäten nur mehr unzulänglich qualifizierte Lehrende übrigbleiben, was zu einer weiteren Senkung des Qualifikationsangebots der staatlichen Hochschulen führt.

Mit anderen Worten: Privatunis (und die Novelle ermöglicht de facto die Errichtung derselben) sind abzulehnen.

All diese Argumente treffen nicht nur auf die Anerkennung von ordentlichen Studien, sondern ebenso auf die Anerkennung von Hochschulkursen und -lehrgängen zu. Wir lehnen daher *alle* diesbezüglichen Bestrebungen, "zu privatisieren", ab.

Stellungnahme des VSStÖ (Verband sozialistischer StudentInnen Österreichs):

zum UOG:

Ad §15/14:

Einrichtung von zahlenmäßig kleineren "Generalkommissionen" anstelle der Fakkollegien

Das Fakkollegium soll mit einfacher Mehrheit beschließen können, daß all seine Kompetenzen (mit Ausnahme der Kompetenz zur Dekanswahl) an eine sog. "Generalkommission" delegiert werden können.

Das ist höchst problematisch. Diese Verlagerung aller Kompetenzen auf eine Kommission ist notwendigerweise undemokratisch, da dadurch die Vielfalt der Meinungen verlorengeht. Ist abzulehnen!

Das Argument der Arbeitseffizienz stimmt natürlich teilweise, allerdings besteht ja auch schon jetzt die Möglichkeit, punktuell kleinere Kommissionen zu bilden. Das ist ausreichend.

An dieser Stelle soll auch die Forderung nach Drittelparität in allen Gremien und einem Blockveto noch einmal angebracht werden.

Lehnen wir ab!

Ad §26/3 ff und §35/1ff:

Änderungen im Habilitations- und Berufungsverfahren

Sind grundsätzlich begrüßenswert.

Eine Ausnahme: Das Erfordernis internationaler GutachterInnen kostet gemäß den "Erläuterungen" 15 bis 20 Millionen. Diese hohen Kosten stehen in keinem Verhältnis zum Zweck, nämlich eine Internationalisierung zu erreichen. Diese Beziehung internationaler ProfessorInnen fördert die Internationalisierung sicher nicht in ausreichendem Ausmaß, jedenfalls nicht in Verhältnis zu den Kosten. Es wäre sinnvoller, dieses Geld für sozial abgesicherte Austauschprogramme mit ausländischen Universitäten zu verwenden.

Im übrigen bietet diese Regelung allerdings einen Ansatzpunkt, wieder das passive Wahlrecht für ausländische Studierende einzufordern. Wenn gemäß der vorgesehenen Neuregelung dann ausländische ProfessorInnen in Kommissionen sitzen dürfen, ist nicht einzusehen, warum nicht auch ausländische Studierende in diversen Gremien vertreten sein dürfen. Das ist besonders auch auf den künstlerischen Hochschulen von Bedeutung, wo diverse Kommissionen von studentischer Seite nicht besetzt werden können, weil nicht genug inländische StudentInnenvertreterInnen zur Verfügung stehen. Abgesehen von diesen konkreten Problemen ist das passive Wahlrecht für ausländische Studierende ein grundsätzliches Anliegen.

Ad §33/5:

vsstö

"ProfessorInnen" auf Zeit

GastprofessorInnen, die für mindestens 4 Semester für ein gesamtes wissenschaftliches Fach bestellt werden, dürfen Titel "UnivProf" führen und sind einem/r solchen gleichgestellt.

Ist grundsätzlich in Ordnung, allerdings darf es dabei zu keiner Verschiebung der Paritäten in den Unigremien kommen. (Diese Gefahr besteht aber scheinbar nicht, sollte jedoch explizit ins Gesetz aufgenommen werden)

Allerdings besteht die Gefahr, daß diese Profs auf Zeit Diplomarbeiten oder Dissertationen, die sie zu betreuen begonnen haben, dann nicht mehr fertig betreuen. Diesbezüglich ist darauf Bedacht zuzunehmen, daß sich diese Regelung nicht zum Nachteil der Studierenden auswirkt.

Darüberhinaus ist darauf zu achten, daß durch die Nutzung des Instruments der GastprofessorInnen Planstellen für ordentliche ProfessorInnen einzusparen.

Ziel muß im übrigen sein, alle ProfessorInnen nur auf Zeit zu bestellen!

Ad §33/4:

Minister kann GastprofessorInnen bestellen

Über Vorschlag eines vom Minister einzusetzenden wissenschaftlichen Beirats kann der Minister GastprofessorInnen für max. 4 Semester bestellen. Das zuständige Kollegialorgan wird dabei nur angehört und kann nichts mitreden. Diese Vorgangsweise ist undemokratisch und daher abzulehnen. So besteht überhaupt keine Kontrolle mehr über die Personen, die dann auf der Uni lehren. Der "wissenschaftliche Beirat" müßte zumindest von den Fakultätskollegien (und gleichfalls viertelparitätisch) bestellt werden. Darüberhinaus sollte ins Auge gefaßt werden, die vom Minister zu bestellenden GastprofessorInnen prozentmäßig gegenüber den von den Universitätsgremien zu bestellenden einzuschränken.

Die "Erläuterungen" zum Novellierungsvorschlag sprechen davon, daß diese Bestellung von GastprofessorInnen das Budget der Fakultätskollegien nicht belasten dürfen. Das steht im Gesetz nicht ausdrücklich drinnen.

Zu erwarten ist, daß dadurch in großem Rahmen StiftungsprofessorInnen an die Uni kommen, die sehr einseitige, nämlich am Interesse der GeldgeberInnen ausgerichtete, Lehrinhalte präsentieren werden.

An dieser Stelle soll aber auch auf die allgemeine Problematik von GastprofessorInnen hingewiesen werden: teilweise besteht die Gefahr, daß durch die Ernennung von GastprofessorInnen Planstellen für ordentliche ProfessorInnen eingespart werden sollen.

Ad 38/3 und §39/2:

Kontingentierung von nicht-remunerierte Lehraufträgen und Tutorien durch das Ministerium

Diese Regelung, die eine Einsparung von Prüfungs- und Kollegengeldern zum Ziel hat, ist nicht sinnvoll, weil weitere Einsparungen das Funktionieren des Lehrbetriebs weiter in Frage stellen. Nur über remunerierte Lehraufträge ist der Lehrbetrieb derzeit einfach nicht aufrechtzuerhalten!

Außerdem bedeutet diese Einsparung bei den nicht-remunerierte Lehraufträgen wohl das Aus für viele Lehrveranstaltungen mit kritische und alternativen Forschungsansätzen.

Detto Kontingentierung für Tutorien abzulehnen!

Lehnen wir ab!

**Ad §73/3r:
suspensives Veto des Akademischen Senats bez. Fakkollegien**

In Hinkunft soll der Akademische Senat Beschlüsse des Fakkollegiums aussetzen können, bis das Fakkollegium einen Beharrungsbeschluß faßt. Wer die realen Machtverhältnisse kennt, weiß, daß die Fassung eines Beharrungsbeschlusses dann eher unwahrscheinlich ist.

Damit findet eine Verschiebung der Mitbestimmungsmöglichkeiten statt. Während das Fakkollegium viertelparitätlich besetzt ist, sind im Akademischen Senat weit mehr ProfessorInnen vertreten. Dies ist undemokratisch und beschneidet die Mitbestimmungsrechte der Studierenden. Darüberhinaus ist die Aufgabenteilung zwischen Fakultätskollegien und Akademischem Senat sachlich begründet und sinnvoll. Daher ist diese Regelung wenig zweckmäßig.

Sollte eine Stärkung der Kompetenzen des Akademischen Senats dennoch für wichtig erachtet werden, so ist im Akademischen Senat unbedingt, so wie in den Fakultätskollegien, Viertelparität vorzusehen - wieder vorbehaltlich unserer Forderung nach Drittelparität in allen Gremien!

Lehnen wir ab!

**ad §93a:
Einrichtung "interuniversitärer Zentren" in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern**

Die "interuniversitären Forschungszentren" können in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern, vor allem der Industrie geplant und geführt werden. Daß potente Geldgeber bereits im Planungsstadium ganz intensiv einbezogen werden und danach, übrigens auch über institutionelle Einbindung in die Verwaltung der Zentren, ganz entscheidenden Einfluß auf die Forschungsinhalte, aber auch auf die Verwertung der Forschungsergebnisse haben, liegt auf der Hand. Was wie geforscht wird, wird sich an den ausschließlichen Interessen der Geldgeber orientieren. Studierende werden unter Umständen mehr oder minder gratis zu Auftragsarbeiten herangezogen werden, werden vertraglich zur Geheimhaltung ihrer Forschungsergebnisse verpflichtet werden können, die dann den Stiftern "zur ausschließlichen Nutzung" zur Verfügung gestellt wird - im Klartext: die Uni forscht, stellt Wissen und Infrastruktur zur Verfügung, blecht kräftig mit, und der "Stifter" kassiert. Wenn schon nicht direkt und unmittelbar verwertbare Ergebnisse, so doch spezifisch und tendenziös ausgebildete Fachkräfte, die ihn weit billiger kommen, als wenn er sie im eigenen Konzern, lediglich mit eigenen Mitteln hätte ausbilden müssen. Dies ist kein überzeichnetes Szenario, sondern in der BRD, wo derartige Institute bereit existieren, gang und gäbe. Dem muß unbedingt vorgebeugt werden.

Im Gesetzesentwurf steht, daß die Errichtung von interuniversitären Zentren nur subsidiär zulässig ist, also wenn die vorgesehenen Aufgaben nicht im Rahmen der Institute etc erfüllt werden können. Aber bei der Beurteilung der Frage, ob sie erfüllt werden könnten, steht den universitären Gremien kein Mitspracherecht zu.

An Gremien für die interuniversitären Zentren ist das Kuratorium, dessen Aufgabengebiet dem des Akademischen Senats entspricht, sowie das Zentrumskollegium, das dem Fakultätsgremium entspricht, vorgesehen.

Im Kuratorium ist das Zahlenverhältnis der Studierenden zu den Lehrenden noch viel schlechter als im Akademischen Senat. Abzulehnen! Außerdem sind Studierende im Kuratorium überhaupt nur dann vertreten, wenn es sich beim interuniversitären Zentrum um ein "Lehr- und Forschungszentrum", nicht nur um ein reines "Forschungszentrum" handelt. Dies ist problematisch. Erstens ist anzunehmen, daß auch bei "reinen" Forschungsinstituten Studierende eingebunden sein werden, zB in Form von Mitarbeit an Projekten, daher ist insofern eine Trennung in "Forschungs-" und "Lehr- und Forschungszentren" hinfällig. Außerdem würde das auch dem Grundsatz der Verbindung von Forschung und Lehre widersprechen. Zweitens müßte es auch bei reinen Forschungszentren eine Mitbestimmung der Studierenden geben, weil diese Zentren jedenfalls Untergliederungen der Universität sind, der Entwicklung der Wissenschaft dienen sollen etc.

Im Kuratorium können auch VertreterInnen der privaten Financiers drinnen sitzen. Diese haben zwar nur beratende Stimme, aber de facto führt die ökonomische Abhängigkeit von ihnen ohnedies zu einem ganz maßgeblichen Einfluß ihrerseits auf die Lehr- und Forschungsinhalte.

Im Zentrumskollegium besteht Viertelparität. Allerdings werden die VertreterInnen der Studierenden nicht gewählt, sondern vom ZA entsandt. Ist negativ! Es sollte eine Regelung gefunden werden, wo die betroffenen Studierenden ihre VertreterInnen selbst wählen können.

Die Gremien dieses Zentrums sind den universitären Gremien nicht rechenschaftspflichtig, d.h. insgesamt, daß diese interuniversitären Zentren kaum demokratisch kontrollierbar sind.

Die Problematik dieser interuniversitären Zentren entspricht, abgesehen von den ebensowichtigen Detailproblemen, der generellen Problematik der Drittmittelfinanzierung. Geforscht wird im Interesse der Industrie, Forschung und Lehre orientieren sich nicht am gesellschaftlichen Nutzen, sondern an der wirtschaftlichen Verwertbarkeit, und die öffentliche Hand zahlt kräftig dazu!

Lehnen wir in der vorliegenden Form ab!

Ad §95: Leistungsbeurteilung der Universitäten

In Zukunft soll der Minister (oder das oberste Kollegialorgan der Universität - in der Regel wird's wohl der Minister sein), die Leistung der Universität "nach internationalen Standards" beurteilen, und zwar jedenfalls vor universitären Planungsmaßnahmen und finanziellen Schwerpunktsetzungen.

Diese Regelung ist viel zu ungenau! Der Minister allein kann bestimmen, in welcher Form diese Leistungsbeurteilung zu erfolgen hat, bzw was Leistung nach internationalem Standard ist. So ist zB Leistungsbeurteilung im Rahmen der Geistes- und Sozialwissenschaften sicher sehr schwierig!

Diese Leistungsbeurteilung wird tendenziell dazu führen, daß wirtschaftlich profitable Bereiche noch verstärkter gefördert werden, während es zu einer Austrocknung der Human- und Gesellschaftswissenschaften kommt.

"Internationale Standards" müssen weder gesellschaftlich noch volkswirtschaftlich sinnvoll für Österreich sein!

Es wäre notwendig, zu einer Leistungsbeurteilung zu finden, die sich an gesellschaftlichen Interessen orientiert und insofern auch gesamtgesellschaftlich beurteilen läßt. Das wird durch die vorgesehene Regelung sicher nicht möglich sein. Leistung wird sich an wirtschaftlicher Verwertbarkeit orientieren, der Rest, also nicht-profitable Studienzweige werden dabei auf der Strecke bleiben. Bereits bei der Leistungsbeurteilung müßten daher StudentInnenvertreterInnen, ArbeitnehmerInnenvertreterInnen, KonsumentInnenvertreterInnen etc einbezogen werden. (Erst recht dann bei den politischen Schlüssen, die aus der Leistungsbeurteilung gezogen werden)

Lehnen wir in der vorliegenden Form ab!

**Ad § 106a:
Einrichtung einer Professorenkonferenz**

bedeutet die Stärkung der Professionsinteressen.

Die Professorenkonferenz soll vom Ministerium mit jährlich 2,5 Millionen subventioniert werden. Ein Vergleich mit den ministeriellen Subventionen an die ÖH ist angebracht. Über kräftige Mitgliedsbeiträge sollten sich die Profs, die ja nicht zu den finanziell Schwächsten zählen, lieber ordentlich selbst etwas zahlen!

